
TOP 18:

Gesetz zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts

Drucksache: 372/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz sieht die Zustimmung zu dem Protokoll vom 29. Juni 2016 über die Vorrechte und Immunitäten des Einheitlichen Patentgerichts vor, das Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unterfällt. Ziel ist es, die Voraussetzungen für die Ratifizierung dieses Protokolls durch die Bundesrepublik Deutschland zu schaffen.

Das Protokoll ergänzt das Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht, auf dessen Grundlage für Patentstreitsachen ein erstes europäisches Zivilgericht errichtet wird, das in Verfahren über bestehende, nach dem Europäischen Patentübereinkommen erteilte europäische Patente sowie über künftig mögliche europäische Patente mit einheitlicher Wirkung entscheiden wird. Auf diese Weise wird ein einheitlicher flächendeckender Patentschutz in allen teilnehmenden Mitgliedstaaten sichergestellt.

Dem Einheitlichen Patentgericht, einer neuen internationalen Organisation mit Völkerrechtspersönlichkeit, sollen mit dem Protokoll im üblichen Rahmen Vorrechte und Befreiungen eingeräumt werden. Insbesondere ist eine Befreiung des Gerichts und seiner Bediensteten von der nationalen Gerichtsbarkeit der Vertragsstaaten vorgesehen. Ferner enthält das Protokoll Regelungen zur Unverletzlichkeit von Räumlichkeiten, Archiven und Dokumenten des Gerichts. Schließlich sollen den Bediensteten des Gerichts bestimmte Steuerbefreiungen und -entlastungen sowie eine Befreiung von den Beiträgen zu den deutschen Systemen der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsfürsorge gewährt werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 81/17).

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 954. Sitzung am 10. März 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes

Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 81/17 (Beschluss). Insbesondere wurde die Bundesregierung gebeten, zukünftig dafür Sorge zu tragen, dass steuerliche Privilegien für inter- und supranationale Organisationen und deren Personal auf den zwingend notwendigen Umfang beschränkt werden und dass den Bediensteten solcher Organisationen die Befreiung ihrer Gehälter und Bezüge von der inländischen Besteuerung nicht ohne Progressionsvorbehalt für die übrigen Einkünfte eingeräumt wird.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 26. April 2017 (vgl. BT-Drucksache 18/12147) ohne Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung verabschiedet.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.